

Btop BTG Transportbeton GmbH & Co. KG Großpösna - Am Bahnhof 3 - 04463 Großpösna
- Preisliste 2025 -

Beschreibung der Betonsorten nach DIN EN 206-1 u. DIN 1045-2				Preise frei Bau in € / m³ bis 10 km - zzgl. aktuell gesetzlicher MwSt.				
Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Expositionsklasse / Betonbauqualität (BBQ)	Festigkeitsentwicklung	Art.-Nr.	Sorten-Nr.	Preis € / m³ netto
Allgemeiner Betonbau								
unbewehrt								
Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C 8/10	C 1	32		m	110	11013110	107,00
	C 8/10	C 1	16	X0 / BK-N	m	102	11012110	109,00
	C 8/10	C 1	8		m	106	11011110	111,00
	C 8/10	F 3	32		l	101	11033110	109,00
	C 8/10	F 3	16	X0 / BK-N	l	103	11032110	111,00
	C 8/10	F 3	8		l	104	11031110	113,00
	C 12/15	C 1	32		m	200	12013110	111,00
	C 12/15	C 1	16	X0 / BK-N	m	202	12012110	113,00
	C 12/15	C 1	8		m	204	12011110	115,00
	C 12/15	F 3	32		m	207	12033110	113,00
	C 12/15	F 3	16	X0 / BK-N	m	208	12032110	115,00
	C 12/15	F 3	8		m	209	12031110	117,00
	C 16/20	C 1	32		m	301	13013110	115,00
	C 16/20	C 1	16	X0 / BK-N	m	302	13012110	117,00
C 16/20	C 1	8		s	303	13011110	119,00	
C 20/25	C 1	32		m	300	14013110	116,00	
C 20/25	C 1	16	X0 / BK-N	m	322	14012110	118,00	
C 20/25	C 1	8		s	329	14011110	120,00	
Stahlbeton								
für Innen- und Gründungsbauteile kein Frost	C 16/20	F 3	32		s	317	13133110	120,00
	C 16/20	F 3	16	XC1 XC2 / BK-N	m	318	13132110	122,00
	C 16/20	F 3	8		s	319	13131110	124,00
für offene Gebäude und Feuchträume kein Frost	C 20/25	F 3	32		s	427	14233110	121,00
	C 20/25	F 3	16	XC3 / BK-N	s	428	14232110	123,00
	C 20/25	F 3	8		s	429	14231110	125,00
Beton für Außenbauteile (WU geeignet) mit direkter Bewitterung und Frost								
hoher Wassereindringwiderstand schwacher chemischer Angriff	C 25/30	F 3	32		s	527	65333110	128,00
	C 25/30	F 3	16	XC4 XF1 XA1	s	528	65332110	130,00
	C 25/30	F 3	8	/ BK-N	s	529	65331110	132,00
	C 30/37	F 3	32		s	426	66333110	136,00
	C 30/37	F 3	16	XC4 XF1 XA1 XD1	s	406	66332110	138,00
hoher Wassereindringwiderstand mäßiger chemischer Angriff (HS < 600 mg/l)	C 30/37	F 3	8	/ BK-N	s	415	66331110	140,00
	C 35/45	F 3	32		s	-	17733200	146,00
	C 35/45	F 3	16	XC4 XF2/3 XA2 XD2	s	-	17732200	148,00
hoher Wassereindringwiderstand starker chemischer Angriff (HS<600mg/l)	C 35/45	F 3	8	/ BK-N	s	-	17731200	150,00
	C 40/50	F 3	32	XC4 XF2/3 XA3 XD3	s	-	18833860	155,00
C 40/50	F 3	16	/ BK-N	s	-	18832860	157,00	
Beton Konsistenz F4 BK-N								
für Außenbauteile (WU geeignet) mit direkter Bewitterung und Frost	C 25/30	F4	16	XC4 XF1 XA1	m	528 F4	65342110	135,00
	C 25/30	F4	8	/ BK-N	m	529 F4	65341110	137,00
	C 30/37	F4	16	XC4 XF1 XA1 XD1	s	406 F4	66342110	143,00
	C 30/37	F4	8	/ BK-N	s	415 F4	66341110	145,00
Beton für Industrie- und Straßenbau								
Beton für Industrieböden								
Fußböden, Hallenböden und geschlossene Tiefgaragen	C 25/30	F 3	32	XC4 XF1 XA1	s	524	15333577	138,00
	C 25/30	F 3	16	/ BK-N	s	523	15332577	140,00
	C 30/37	F2+FM zu F4	32	XC4 XF1 XA1 XD1 XM1/2	s	504	16583101	146,00
	C 30/37	F2+FM zu F4	16	/ BK-N	s	502	16582101	148,00
Beton für Industrieflächen mit Frost und/oder Taumittelbeanspruchung								
Verkehrsflächen FD-Beton nach DAfStB-Richtlinie mäßige Wassersättigung, mit Taumitteln oder hohe Wassersättigung, ohne Taumittel (HS < 600 mg/l)	C 30/37	F 2	32	XC4 XF4(LP) XD3 XA2 XM2(OFB)	s	521	16623130	155,00
	C 30/37	F 2	16	/ BK-E	s	520	16622130	157,00
	C 35/45	F 3	32	XC4 XF2/3 XA3 XD3 XM2(OFB)	s	-	17833130	158,00
	C 35/45	F 3	16	/ BK-N	s	-	17832130	160,00
Beton gemäß ZTV-Beton Stb 07 geeignet für Bk 0,3 und 1,0 (HS < 600 mg/l)	C 30/37	F 2	32	XC4 XF4(LP) XD3 XA2 XM1	s	-	16923303	153,00
	C 30/37	F 2	16	/ BK-S	s	-	16922303	155,00
Beton nach ZTV-ING								
mäßige Wassersättigung, mit Taumitteln oder hohe Wassersättigung, ohne Taumittel (HS < 600 mg/l)	C 30/37	F 2	32	XC4 XD2 XF2/3 XA2	s	634	36723100	155,00
	C 30/37	F 2	16	BK-S	s	635	36722100	157,00

Für alle Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Irrtümer und Änderungen vorbehalten !

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. aktuell gesetzlicher MwSt.

Btop BTG Transportbeton
GmbH & Co. KG Großpösna
Am Bahnhof 3
04463 Großpösna
Tel. (03 42 97) 72 92 20
Fax (03 42 97) 72 92 11

Geschäftsführung
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Scheler-Stöhr
Handelsregister Leipzig
HRA 11492
www.btop-btg.de
info@btop-btg.de

Bankverbindung:
Commerzbank AG
IBAN: DE12 8008 0000 0283 3724 00
BIC: DRESDEFF800
USt. Id Nr.: DE 141630036

**Btop BTG Transportbeton GmbH & Co. KG Großpösna - Am Bahnhof 3 - 04463 Großpösna
- Preisliste 2025 -**

Beschreibung der Betonsorten nach DIN EN 206-1 u. DIN 1045-2				Preise frei Bau in € / m³ bis 10 km - zzgl. aktuell gesetzlicher MwSt.				
Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Expositionsklasse / Betonbauqualität (BBQ)	Festigkeitsentwicklung	Art.-Nr.	Sorten-Nr.	Preis € / m³ netto
Beton für Straßenbau								
Kappenbeton gemäß ZTV-ING	C 25/30	F 2	32	XC4 XD3 XF4(LP) XA1	s	422	35623100	143,00
hohe Wassersättigung mit Taumitteln	C 25/30	F 2	16	/ BK-S	s	421	35622100	145,00
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 / Unterwasserbeton								
schwacher chemischer Angriff	C 25/30	F 5	32	XC4 XF1 XA1	m	-	15353008	143,00
	C 25/30	F 5	16	/ BK-N	m	-	15352008	145,00
	C 30/37	F 5	32	XC4 XF1 XA1 XD1	m	-	16553008	148,00
	C 30/37	F 5	16	/ BK-N	m	-	16552008	150,00
Sonderbaustoffe (außerhalb DIN 1045-2)								
HGT (Rundkorn) unter Asphalt	7-12 N/ mm²	C 1	32			005	11013000	115,00
HGT (Rundkorn) unter Beton	>= 15 mm²	C 1	32			-	12013000	120,00
Einkornbeton (Dränage)	15 N/mm²	C1	16		m	250	10012100	125,00
	15 N/mm²	C1	8		m	251	10111100	127,00
Kies/ Sandmischung	20 N/ mm²	C1	8		m	900	83011100	130,00
	30 N/ mm²	C1	8		m	909	85011100	135,00
Sandmischung	20 N/ mm²	C1	2		m	SM320	10000110	130,00
	30 N/ mm²	C1	2		m	SM410	10000100	135,00
Einkehrmischung	40 N/ mm²	C1	2		m	SM600	10000160	150,00
Dämmer fließfähig	DMS	F6	2		m	11	10060110	130,00
Zusatzleistungen							Einheit	Preis € netto
CO2 / Energie - Zulage	CO2 / Energie - Zulage					2705	€/ m³	5,00
Kleinstmengenpauschale bei Abholung < 1m³	je Mischvorgang von weniger als 1 m³					2706	€/ Mischung	2,50
Verzögerer	Verlängerung der Verarbeitungszeit					8708	€/ m³ je Std	2,00
Fließmittelzugabe	für die Zugabe von Fließmittel berechnen wir					4001	€/ L bzw. kg	4,00
Mindermengen bei Anlieferung < 6 m³	Bei Lieferungen unter 6 m³ Beton berechnen wir für die bis 6 m³ fehlende Menge					8320	€/ m³	25,00
Rohrentladung	nur ab Konsistenz F4, ausreichend Gefälle, bis max. 5 m je nach Winkel					8321	€/ Fahrzeug	30,00
Saisonzulage	Saisonzulage vom 15.11. bis 15.03.					8330	€/ m³	5,00
Heizzulage	Heizzulage / Warmbeton < 5° (gemessen: 06:00 Uhr in der Mischanlage)					8331	€/ m³	8,00
Rückbeton / Entsorgung	wird die bestellte Betonmenge nicht abgenommen berechnen für die Entsorgung					8340	€/ m³	50,00
Entladezeit 5 min / m³	Die Fahrmischer sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Die Entladezeit beträgt 5 Min / m³ darüber hinaus berechnen wir (Ankunft Baustelle bis Ende Entladung) Zur Sicherstellung der ausgelieferten Beton-Qualität gilt: Erfolgt der Einbau über die in der DIN 1045-2 angegebenen Verarbeitungszeit (max. 60 min) hinaus, entfällt unsere Gewährleistung. Beginnt die Entladung nicht innerhalb 30 min nach Ankunft, gilt dies als Abnahmeverweigerung.					8360	€/ min	1,00
Lieferbedingungen / Auftragsabwicklung								
Preisstellung	Unsere Preise verstehen sich für 1 m³ normal verdichteten Frischbeton +/- 3%							
Bestellung und Disposition	Für die richtige Auswahl der Betonsorte und Menge ist allein der Auftraggeber verantwortlich! Er hat sich von der Richtigkeit der Lieferung vor Entladung zu überzeugen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet die Eignung des Betons für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.							
Anlieferung	Die Anlieferung setzt eine befestigte, rutschfeste, für Fahrzeuge mit ca 32 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbare Straße voraus (Breite min. 3,50 m + Höhe min. 4 m + Radius: 10 m). Die Entgegennahme der Lieferung ist auf dem Lieferschein zu betätigen. Betragt die Frischbetontemperatur < -5 °C bzw. > 30 C°, sind wir berechtigt, die Lieferung schadensfrei zu verweigern.							
Zahlung	Grundsätzlich sind unsere Rechnungen nach Erhalt sofort fällig. Nur für eingetragene Firmen können vorbehaltlich entsprechender Bonität Lieferungen gegen Rechnung erfolgen. Wird das eingeräumte Kreditlimit überschritten, sind wir befugt, die Lieferung einzustellen.							
Nachbehandlung	Gemäß DIN EN 13670 und DIN EN 1045-3 ist Beton vom Verarbeiter genügend lange gegen schädliche Einflüsse zu schützen.							
Abnahmeverweigerung	Wird die Abnahme der vereinbarten Lieferung unberechtigt ganz oder teilweise verweigert, wird der Beton in vollem Umfang in Rechnung gestellt, zuzüglich der Folgekosten für die fachgerechte Entsorgung.							
Herstellung und Qualität	Die Herstellung des Betons erfolgt nach DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung unter ständiger Eigenüberwachung gemäß den Vorgaben unseres Qualitätssicherungssystems.							
Betonpumpen	Bei Bedarf vermitteln wir Ausleger- oder Schlauchpumpen. Für Ihren Auftrag gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten. Verbindliche Bestellungen sowie erforderliche Straßensperrungen sind rechtzeitig vor Einsatz erforderlich.							

Für alle Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Irrtümer und Änderungen vorbehalten !

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. aktuell gesetzlicher MwSt.

Btop BTG Transportbeton
GmbH & Co. KG Großpösna
Am Bahnhof 3
04463 Großpösna
Tel. (03 42 97) 72 92 20
Fax (03 42 97) 72 92 11

Geschäftsführung
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Scheler-Stöhr
Handelsregister Leipzig
HRA 11492
www.btop-btg.de
info@btop-btg.de

Bankverbindung:
Commerzbank AG
IBAN: DE12 8008 0000 0283 3724 00
BIC: DRESDEFF800
USt. Id Nr.: DE 141630036

Betonpumpen						
PUMI bis 4 m³ / aufgebaut / bis 1,0 Std <small>(incl. Grundpreis + nicht als M24 oder Schlauchpumpe)</small>	pauschal	367,50 €	nicht rabattfähig / zuzüglich Sonderleistungen / Reinigung			
			bis M24 / SP	bis M36	bis M42	bis M52
Grundpreis <small>(An- und Abfahrt / 1 Std)</small>	€/ Einsatz	210,00	275,00	345,00	545,00	
Mindestrechnungsbetrag <small>(einschließlich Grundpreis aber zzgl. Sonderleistungen)</small>	€/ Einsatz	602,70	795,20	1.023,30	1.412,00	
Nutzungspreis (1) * Berechnung zuzüglich zum Grundpreis						
bis 10 m³	€/ pauschal	392,70	520,20	678,30	867,00	
bis 20 m³	€/ pauschal	448,80	576,30	729,30	912,90	
bis 30 m³	€/ pauschal	489,60	622,20	759,90	938,40	
bis 50 m³	€/ m³	17,14	21,42	26,47	23,13	
bis 100 m³	€/ m³	15,71	19,84	24,12	29,48	
bis 200 m³	€/ m³	14,54	19,07	22,29	27,59	
bis 300 m³	€/ m³	13,26	17,03	21,06	26,37	
über 300 m³	€/ m³	12,75	16,42	20,15	25,09	
Mindestfördermenge pro Stunde (2) <small>(bei Unterschreitung erfolgt die Abrechnung nach Stundensatz)</small>	m³ / Std	18,00	20,00	25,00	30,00	
Stundenmietsatz	€/ Std	253,00	330,00	418,00	550,00	
Sonderleistungen und Zuschläge						
Standortwechsel	€/ Stück	88,00	110,00	130,00	165,00	
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit (Entsorgung)	€/ pauschal	300,00	350,00	450,00	550,00	
Vergebliche Anfahrt / kein Aufbau mgl. / oder Abbestellungen <small>(nach 12:00 Uhr am vorhergehenden Werktag)</small>	€/ pauschal	330,00	495,00	660,00	880,00	
Schwerlastgenehmigungszuschlag	€/ pauschal	nach Aufwand				
Beistellung einer Reservepumpe	€/ Std	165,00	220,00	275,00	350,00	
Sonderleistungen und Zuschläge für alle Pumpen						
Reinigungspool zum Verbleib (nicht rabattfähig)	€/ Stck	70,00				
Reinigung mittels Kammerschieber (soweit vorhanden)	€/ Stck	110,00				
Reduzierung (notwendig bei jedem Schlauchensatz), Bogen, Krantraverse	€/ Stck	40,00				
Betonabsperventil (nicht bei allen Betonpumpen verfügbar)	€/ Stck	40,00				
Rohr- und Schlauchleitungen	€/ lfm	10,00				
An- und Abtransport zusätzl. Schlauch- u. Rohrleitungen, Rundverteiler	€/ Std	132,00				
Zulage für Betone nach DIN 1045-2 je Konsistenzklasse < F4	€/ m³	2,00				
Zulage für Sonderbetone Stahlfaser-, Faser-, Schwer- und Leichtbetone und hochfester Beton ab C 50/60 <small>(nur nach vorheriger Rücksprache)</small>	€/ m³	4,50				
Gestellung eines 2. Maschinisten	€/ Std	100,00				
Personalwechsel (falls Arbeitszeiteinhaltung nötig / pro Arbeiter)	€/ pauschal	132,00				
Schutzbrille	€/ Stck	20,00				
zusätzliche Anmeldungen und Sicherheitsunterweisungen zum Befahren der Baustelle	€/ pauschal	60,00				
Baubegleitende Beratung und Baustellenbesichtigung	€/ Std	100,00				
Früh- und Spätzuschlag von 04:00 bis 06:00 und 18:00 bis 20:00 Uhr (3)	€/ Std	55,00				
Samstagszuschlag (nur nach vorheriger Absprache / mind. 220,00 €) (3)	€/ Std	80,00				
Einsätze an Sonn- /Feiertagen und Nachts von 20:00 bis 04:00 Uhr		nur auf Anfrage				
Bestellungen am selben Tag		zzgl.	5,00%			

Notwendige Angaben bei jeder Bestellung

1. Anschrift
2. Baustellenbezeichnung
3. Betonmenge, Sorte und Konsistenz
4. Lieferant des Betons
5. Erforderliche Mastgröße
6. Bauteil
(z.B. Fundament, Decke)
7. Reinigungsmöglichkeit
8. Gewünschter Pumpbeginn und Dauer / Rüstzeiten

Für Bauvorhaben die über den 31.12.2025 hinausgehen, erhöhen sich die Preise ab dem 01.01.2026 um 5%

Mietbedingungen

- A. Der Baustellenverantwortliche sollte zur Klärung der Einsatzbedingungen deutsch reden.
- B. Die bauausführende Firma hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen- / Bürgersteigsperren rechtzeitig zu erwirken.
- C. Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort siehe auch www.bfu-betonpumpen.de/index.php/sicherheit !
- D. Beim Einsatz von Rohr- und Schlauchleitungen Bereitstellung einer separat gelieferten Anfahrsmischung. Ausnahmen zur Herstellung einer Zement-Schmierrichtung sind vorab mit der Disposition zu klären.
- E. Gestellung eines Einweisers für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergerätes.
- F. Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf-, Abbau und Entleeren von Rohr- oder Schlauchleitungen. Bei langen Rohr- und Schlauchleitungen können Konsistenzveränderungen auftreten.
- G. Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
- H. Der Mindestleingehalt für einen stabilen pumpfähigen Beton nach DIN 1045-2 beträgt mindestens 275 l / m³ ab C16/20. Der Mindestleingehalt für Rohr- und Schlauchleitungen beträgt mindestens 285 l / m³ ab C 25/30, DN 65 max. 16 mm Größtkorn. Bei eventuellen Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte ect., werden Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Das Pumpen von erkennbar zur Entmischung neigenden Betonen wird abgelehnt.
- I. Die Mindestkonsistenzklasse beträgt F2.
- J. Beim Fördern von Luftporen- und Sonderbetonen ist die kontinuierliche Belieferung sicherzustellen.
- K. Pumpenausrüstungen (Schläuche, Rohre usw.), welche auf der Baustelle verbleiben, werden zzgl. der Nutzungspreise gemäß Preisliste Pumpenzubehör auf Mietbasis berechnet.
- L. Ergänzend zur Preisliste gilt für über den konkreten Einsatz hinausgehende Vermietungen die Mietpreisliste Pumpenzubehör.
- M. Die Mete ist bei erheblichen Änderungen des Dieselpreises anzupassen.

Für alle Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Irrtümer und Änderungen vorbehalten !

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. aktuell gesetzlicher Mwst.

Btop BTG Transportbeton GmbH & Co. KG Großpösna
 Am Bahnhof 3
 04463 Großpösna
 Tel. (03 42 97) 72 92 20
 Fax (03 42 97) 72 92 11

Geschäftsführung
 Dipl.-Ing. (FH) Uwe Scheler-Stöhr
 Handelsregister Leipzig
 HRA 11492
www.btop-btg.de
info@btop-btg.de

Bankverbindung:
 Commerzbank AG
 IBAN: DE12 8008 0000 0283 3724 00
 BIC: DRESDEFF800
 USt. Id Nr.: DE 141630036

Schüttgüter

- nur zur Selbstabholung in unserem Werk

- Verladung mit Radlader im Preis enthalten

Schüttgut	Netto EP
Betonsand 0/2 (zertifiziert)	25,00 € / t netto
Betonkies 2/8 (zertifiziert)	28,00 € / t netto
Betonkies 8/16 (zertifiziert)	29,00 € / t netto
Betonkies 16/32 (zertifiziert)	28,00 € / t netto
Beton - Recycling	20,00 € / t netto
Mineralgemisch 0/32	23,00 € / t netto
Splitt 2/5	33,00 € / t netto

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von zementgebundenen Baustoffen und Zubehör

gültig ab 1. Januar 2025

1. Geltungsbereich

Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten zugrunde.
Für die richtige Auswahl des Baustoffs/Zubehörs und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

(1) Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

(2) Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferanten oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z. B. 30°C oder 25°C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit, bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Baustoffs erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten.

(3) Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

(4) Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportbeton-/Mörtelfahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ höchstens 5 min) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

(5) Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs/Zubehörs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

(6) Bei Verweigerung, verspäteter, verzögerter oder sonst schwächerer Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder die Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme des Baustoffs/Zubehörs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allem den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs/Zubehörs geht bei Abholung im Werk auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt.

5. Gewährleistung / Haftung

(1) Wir gewährleisten, dass die Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer unsere Baustoffe mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton-/Mörtel anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-Mörtel vermischt oder sonst verändert oder vermengt oder verändert lässt oder verzögert abnimmt. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahrübergang obliegt dem Käufer.

(2) Mängel sind ausschließlich gegenüber der Werksleistung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung.

(3) Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen Ware oder Menge als die bestellte sind sofort bei Ablieferung des Baustoffs/Zubehörs zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer den Baustoff/Zubehör zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen und darf den Baustoff nicht verarbeiten. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung eines nicht offensichtlich anderen als dem bestellten Baustoff/Zubehörs sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen.

(4) Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist: bei Zulieferung mit eigenen Fahrzeugen, bei der Ankunft an der vereinbarten Anlieferstelle, bei Zulieferung mit fremden Fahrzeugen, bei Übergabe an den Spediteur.

(5) Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

(6) Bei nicht form- und/oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Baustoff/Zubehör als genehmigt.

(7) Wegen eines Mangels, den wir zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

6. Haftung aus sonstigen Gründen

Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sofern wir fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Sicherungsrechte

(1) Wir behalten uns das Eigentum an dem gelieferten Baustoff/Zubehör bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Soweit wir mit dem Käufer Bezahlung der Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht bereits durch Gutschrift des erhaltenen Schecks, sondern erst bei Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Käufer.

(2) Der Käufer darf unseren Baustoff/Zubehör weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart.

(3) Eine etwaige Verarbeitung unseres Baustoffs/Zubehörs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Baustoffs/Zubehörs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren.

(4) Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Baustoffs/Zubehörs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Baustoffs/Zubehörs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

(5) Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unseres Baustoffs/Zubehörs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs/Zubehörs ab und zwar unabhängig davon, ob die Sache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist, Das gilt auch für Forderungen, die dem Käufer durch die Verbindung des Baustoffs/Zubehörs mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(6) Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden indessen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sollte dies jedoch nicht der Fall sein, hat uns der Käufer auf unser Verlangen diese Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und den Schuldnern die erfolgte Abtretung anzuzeigen mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen.

(7) Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherberwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

(8) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit rechtzeitig Vollstreckungsschutz, insbesondere im Wege der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO, erhoben werden kann. Soweit nicht Dritte die uns entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten erstatten, haftet hierfür der Käufer. Dasselbe gilt für einen möglichen weiteren uns entstandenen Schaden.

(9) Der „Wert unseres Baustoffs/Zubehörs“ im Sinne von Abs. 5 entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 10% (Deckungsgrenze). Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen um 50% übersteigt (Freigabegrenze).

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

(1) Erhöhen oder senken sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

(2) Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankniff sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

(3) Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und gilt nur für den Warenwert.

(4) Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

(5) Im Verzugsfall werden Zinsen nach § 288 BGB berechnet.

(6) Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Mängelrügen beeinflussen hingegen keinesfalls die Zahlungspflicht.

(7) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

9. Fremdüberwachung

Unsere Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für unsere Baustoffe/Zubehör ist das jeweilige Werk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Sofern der Verkäufer Vollkaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Leipzig, wo sich der Sitz unserer Verwaltung befindet; wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.